

Informationen 2018

Inhalt

Informationen 2018	1
1. Sozialversicherungen	2
1.1 AHV/ALV	2
1.1.1 Beitragssätze – Lohnabzüge - für das Jahr 2018	2
1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne	2
1.1.3 AHV-Renten	2
1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)	3
1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)	3
1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)	3
1.3 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren – Gesetzesänderung per 01.01.2018	3
1.4 Teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn	4
2. Neuerungen für Fristverlängerungen von Steuererklärungen	4
3. Automatischer Informationsaustausch – Straflöse Selbstanzeige	5
4. Mehrwertsteuer Gesetzesanpassungen per 01.01.2018	6
4.1 Anpassung der Mehrwertsteuersätze	6
4.2 Massgebender Umsatz für Steuerpflicht	7
4.3 Freiwillige Option	7
4.4 Margenbesteuerung für Kunstgegenstände, Antiquitäten, etc.	7
4.5 Fiktiver Vorsteuerabzug	7
4.6 Satzänderung elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher	7
4.7 Papierlose Belege	7
5. ISO-20022	8
6. Neuerungen elektronische Zollborderaux Import ab 01.03.2018	8
6.1 Einleitung	8
6.2 Massnahmen	9
7. Anhang: Wichtige Links	9

1. Sozialversicherungen

1.1 AHV/ALV

1.1.1 Beitragssätze – Lohnabzüge - für das Jahr 2018

An den Lohnabzügen für das Jahr 2018 hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert:

a) Beiträge für Arbeitnehmer (Lohnabzüge)

AHV, IV, EO	5,125%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	1,100%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	0,500%

b) Beiträge für Arbeitgeber

AHV, IV, EO	5,125%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	1,100%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	0,500%

Je nach Kasse zuzüglich FAK-Beiträge und Verwaltungskostenzuschläge.

Handlungsbedarf: Prozentsätze in den Lohnabrechnungen ab 1.1.2018 überprüfen.

c) Beiträge Nichterwerbstätige

Die Mindestbeiträge der Nichterwerbstätigen für AHV/IV/EO beträgt CHF 478 pro Jahr. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbstätig gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 956 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne

Die Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen bleibt bei CHF 2'300 unverändert. Das heisst, dass Löhne bis CHF 2'300 pro Jahr nicht der AHV/ALV unterliegen. Darüber muss jedoch die gesamte Lohnsumme abgerechnet werden.

1.1.3 AHV-Renten

Die Renten für das 2018 bleiben unverändert:

Minimale Rente (Alleinstehende)	CHF	1'175
Maximale Rente (Alleinstehende)	CHF	2'350
Minimale Rente (Ehepartner)	CHF	2'350
Maximale Rente (Ehepartner)	CHF	3'525

1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)

1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)

Der Grenzbetrag ab 01.01.2018 für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt:

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	21'150
Koordinationsabzug	CHF	24'675
Mindestverzinsung		1 %

1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)

Höchstabzug für Unselbständigerwerbende	CHF	6'768
Höchstabzug für Selbständigerwerbende (20% vom Reingewinn) max.	CHF	33'840

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf. Einzahlung nicht vergessen!

1.3 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren – Gesetzesänderung per 01.01.2018

Einleitung

Im Jahr 2005 hat der Bundesrat ein Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beschlossen. In erster Linie war diese Massnahme dafür gedacht, dass Haushaltshilfen („Putzfrauen“) in einem privaten Haushalt bei den Steuern und Sozialversicherungen vereinfacht abgerechnet werden können um so die Schwarzarbeit zu verhindern. Allgemein bekannt wurde diese Massnahme als „vereinfachtes Abrechnungsverfahren“. Das alte Gesetz schränkte den Nutzen für jegliche Gesellschaftsformen nicht ein. Auch konnten sämtliche Mitarbeiter über das vereinfachte Verfahren abgerechnet werden, sofern die Voraussetzungen bezüglich Höhe des Gehaltes etc. eingehalten wurden.

Änderung / Neuerung

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit wird auf 01.01.2018 geändert. Neu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden können:

- der einzelne Lohn darf den Grenzbetrag der beruflichen Altersvorsorge (BVG) nicht übersteigen (im 2018 unverändert CHF 21'150)
- die gesamte Jahreslohnsumme aller Arbeitnehmer/innen darf den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigen (im 2018 unverändert CHF 28'200 x 2 = CHF 56'400)
- die Löhne aller Arbeitnehmer/innen müssen im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist **NICHT MEHR** anwendbar für:

- Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) und Genossenschaften
- die Mitarbeit des Ehegatten/Ehegattin sowie Kinder im eigenen Betrieb

Massnahmen

Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht offiziell bekannt, wie die einzelnen Ausgleichskassen ihre Mitglieder, welche bis anhin im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet haben, angehen. Aktuell haben erst die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen und die Ausgleichskasse Gewerbe St. Gallen die betroffenen Firmen mittels Schreiben über ihr Vorgehen informiert. Bitte lesen Sie dieses Schreiben aufmerksam durch oder wenden Sie sich damit an uns, wenn wir Ihnen behilflich sein dürfen.

1.4 Teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und beschreiben nachfolgend, die in den letzten Jahren aufgestellten Regeln in Bezug auf die Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn.

Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrecht sind unter bestimmten Voraussetzungen teilweise als massgebender Lohn zu betrachten. Grundsätzlich sind die von der Gesellschaft vorgenommene und von der Steuerbehörde akzeptierte Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn zu berücksichtigen. Es sei denn, es bestehe ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividenden. Ein offensichtliches Missverhältnis liegt vor, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtliche überhöhte Dividende ausgerichtet wird. In diesem Fall ist eine Aufrechnung bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts (www.salarium.ch) vorzunehmen.

Zur Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet wurde, müssen diverse Elemente berücksichtigt werden (z.B. Arbeitspensum, Verantwortungsgrad, Art der Tätigkeit, usw.). Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich grundsätzlich in Relation zum Steuerwert der Wertpapiere. Dividenden von 10% oder mehr im Verhältnis zum Steuerwert der Wertpapiere sind vermutungsweise überhöht.

2. Neuerungen für Fristverlängerungen von Steuererklärungen

Die Steuerverwaltungen diverser Kantone haben auf die Steuerperiode 2017 neue Regelungen betreffend Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärungen eingeführt. Die Regelungen sind nicht einheitlich, d.h. jeder Kanton hat seine eigenen Weisungen zu den Fristerstreckungen heraus gegeben.

Wie bisher kümmern wir uns um, die Fristerstreckungen für Sie und Ihre Unternehmung. Um uns die Arbeit zu erleichtern, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Steuerformulare nach Zustellung durch das Steueramt an uns weiterleiten könnten. Somit verfügen wir über alle Informationen, die wir benötigen, um die Fristverlängerungen für Sie zu beantragen. Die Steuerämter gewähren nach neuester Praxis in der Regeln nur noch Fristerstreckungen, sofern keine Steuerausstände bestehen. Die meisten Kantone akzeptieren Fristverlängerungen nur noch über die entsprechenden Onlinetools.

Hier ein kurzer Ueberblick über die einzelnen Kantone:

Kanton	St. Gallen		Thurgau		Appenzell Ausserrhoden	
	NP	JP	NP	JP	NP	JP
1. Frist	30.09.	31.12.	30.09.	31.10.	30.09.	31.12.
2. Frist	31.12.		30.11.			
Gebühren	gebührenfrei		gebührenfrei	Ab 31.10. Fr. 30 pro Monat	1. Frist ist kostenlos Jede weitere: Fr. 25	

Kanton	Graubünden		Zürich		Appenzell Innerrhoden	
	NP	JP	NP	JP	NP	JP
1. Frist	30.09.	31.01.*	30.09.	30.11.	30.11.	30.11.
2. Frist	30.11.	30.06.*	30.11.			
Gebühren	gebührenfrei		gebührenfrei		gebührenfrei	

Legende:

NP: Natürliche Personen

JP: Juristische Personen

*: des Folgejahres

3. Automatischer Informationsaustausch – Straflöse Selbstanzeige

Mit dem neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Staaten, welche den AIA untereinander vereinbart haben, tauschen gegenseitig Informationen über die Finanzkonten aus. Insbesondere werden Kontonummer, Name, Adresse und Geburtsdaten von natürlichen wie auch von juristischen Personen ausgetauscht. Nebst der Schweiz haben sich über 100 Staaten, darunter das Fürstentum Liechtenstein, die EU, Monaco und andere wichtige Finanzzentren, zur Übernahme dieses Standards bekannt.

Seit dem 1. Januar 2017 werden die Daten in der Schweiz gesammelt und im Jahr 2018 ausgetauscht. Die ESTV wird dabei eine zentrale Rolle übernehmen. Sämtliche Daten von den ausländischen Staaten werden bei der ESTV gesammelt und danach den jeweiligen Kantonen zugewiesen. Die Kantone können nachher die Daten individuell heranziehen und auswerten.

Voraussichtlich wird die ESTV spätestens ab dem 30. September 2018 über sämtliche Bankdaten aus Ländern, die mit der Schweiz ein Abkommen geschlossen haben, verfügen können. Somit ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt Selbstanzeigen nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgen und deshalb eine straflose Selbstanzeige nicht mehr möglich ist. Bei Staaten, die erst später dazu stossen, gilt der 30.09. des Jahres, in dem der Datenaustausch erstmalig stattfindet. Wir empfehlen Ihnen daher, bisher noch nicht deklarierte Vermögenswerte schnellst möglich mittels Selbstanzeige dem Steueramt zu melden. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.

Denken Sie daran, dass auch Vermögenswerte wie Bargeld, Boote, Kunstwerke, Schmuck, etc. in der Steuererklärung als Vermögenswerte deklariert werden müssen.

4. Mehrwertsteuer Gesetzesanpassungen per 01.01.2018

4.1 Anpassung der Mehrwertsteuersätze

Folgende neue Sätze treten ab dem 01.01.2018 in Kraft:

	Aktuell	Ab 01.01.2018 gültig
Normalsatz	8%	7.7%
Sondersatz	3.8%	3.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%

Auch die Saldosteuersätze sinken durchschnittlich um 0.1%-0.2%.

Aktuell	Ab 01.01.2018 gültig
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.3%	1.2%
2.1%	2.0%
2.9%	2.8%
3.7%	3.5%
4.4%	4.3%
5.2%	5.1%
6.1%	5.9%
6.7%	6.5%

Leistungen, welche nach dem 01.01.2018 erbracht werden, müssen mit dem neuen Mehrwertsteuersatz abgerechnet werden. **Massgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung** und nicht das Datum der Rechnungsstellung.

Die Änderung der Mehrwertsteuersätze bringt folgende Aufgaben mit sich:

- Passen Sie Ihre Kundenrechnungen, Offerten, Preisanschriften, Verträge usw. an
- Stellen Sie Ihr Kassasystem um
- Passen Sie die Sätze in Ihrem Buchhaltungsprogramm an. Informieren Sie sich bei Ihrem Software-Anbieter über allfällige Updates
- Prüfen Sie die Rechnungen Ihrer Lieferanten auf die neuen Mehrwertsteuersätze und verlangen Sie bei Bedarf neue Rechnungen. Falsch ausgestellte Rechnungen bitte nicht bezahlen!

4.2 Massgebender Umsatz für Steuerpflicht

Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden ab dem 01.01.2018 obligatorisch steuerpflichtig.

4.3 Freiwillige Option

Dank der Teilrevision MWSTG ist bei der Option für ausgenommene Leistungen der Ausweis im Vertrag, Rechnung, etc. nicht mehr zwingend nötig.

Der Leistungserbringer muss gegenüber der Kundschaft nicht auf die Mehrwertsteuer hinweisen. Die Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung genügt, muss aber in der derjenigen Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzschuld entstanden ist.

4.4 Margenbesteuerung für Kunstgegenstände, Antiquitäten, etc.

Mit der Teilrevision MWSTG löst die Margenbesteuerung den fiktiven Vorsteuerabzug für Sammelstücke ab. Dies betrifft den Wiederverkauf von Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen.

Die Mehrwertsteuer darf in der Rechnung nicht offen ausgewiesen werden, sofern die Margensteuerung angewendet wird. Zusätzlich ist man verpflichtet, Bezugs- und Verkaufskontrollen zu führen.

4.5 Fiktiver Vorsteuerabzug

Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.

4.6 Satzänderung elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher

Zeitungen, Zeitschriften und Bücher in elektronischer Form oder auf Datenträger unterliegen ab dem 01.01.2018 dem reduzierten Steuersatz von 2.5% (bisher 8%).

Online-Sprachlehrgänge oder Malbücher in elektronischer Form unterliegen weiterhin dem Normalsatz.

4.7 Papierlose Belege

Die Verordnung über elektronische Daten und Informationen wird per 01.01.2018 aufgehoben. Somit bestehen für papierlose Belege keine über die allgemeinen Buchführungsvorschriften hinausgehenden Regelungen mehr.

Wichtig: Den Ursprung und die Unveränderlichkeit der papierlosen Belege müssen gewährleistet werden können. Ebenfalls muss der Absender zweifelslos identifiziert werden können (digitale Signatur).

5. ISO-20022

Bitte beachten Sie, dass Postfinance lediglich noch bis 31.12.2017 die alten Zahlungsformate wie EZAG und DTA unterstützt. Passen Sie somit unter Umständen auch dort Ihre Software entsprechend an damit der Zahlungsverkehr ab Neujahr reibungslos weiterläuft. Die restlichen Banken haben unterschiedliche Fristen, aber auch dort muss in den meisten Fällen bis Juni 2018 umgestellt werden.

Rechnungssteller können ab Januar 2019 erste QR-Rechnungen verschicken. Deshalb sollten alle Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt technisch in der Lage sein, QR-Rechnungen zur Zahlung und zur Verarbeitung zu nutzen. Die Übergangszeit der Parallelphase, in der QR-Rechnungen und heutige orange und rote Einzahlungsscheine verwendet werden können, soll voraussichtlich bis Ende 2020 dauern.

Alle für die Zahlung notwendigen Informationen sind sowohl im QR-Code enthalten als auch auf dem Zahlteil aufgedruckt – und damit ohne technische Hilfsmittel lesbar. So wie bereits bei den früheren orangen und roten Einzahlungsschein. Mit anderen Worten: die QR-Rechnung funktioniert digital und auf Papier – es geht also "nichts verloren", es kommt nur viel Neues und Digitales dazu.

Zahlteil QR-Rechnung

Unterstützt
Überweisung



Währung	Betrag
CHF	3 949.75

Konto
CH58 0079 1123 0008 8901 2
Zahlungsempfänger
Robert Schneider AG
Rue du Lac 1268
CH-2501 Biel
Zusätzliche Informationen
Rechnung Nr. 3139 für Gartenarbeiten und
Entsorgung Schnittmaterial.
Zahlungspflichtiger
Pia Rutschmann
Marktgasse 28
CH-9400 Rorschach
Zahlbar bis
31.10.2019

6. Neuerungen elektronische Zollborderaux Import ab 01.03.2018

6.1 Einleitung

Die Eidgenössische Zollverwaltung führt am 01.03.2018 das Obligatorium für den elektronischen Bezug der Einfuhrveranlagungsverfügungen ein. Das bedeutet, dass ab 01.03.2018 die Veranlagungsverfügungen und Borderaux nicht mehr per Post zugestellt werden.

Ab **01.03.2018** müssen alle ZAZ-Kontoinhaber sich beim Zollamt mit der UID-Nummer registrieren und ihre Einfuhrdokumente (Zoll- und MWST-Verfügung) elektronisch abholen. Nach der Registrierung werden die Zoll- und Mehrwertsteuer Veranlagungsverfügungen nur noch zur elektronischen Abholung bereitgestellt und nicht mehr in Papierform verschickt. Die Unterlagen stehen zehn Jahre zur Abholung bereit. Beachten Sie, dass Sie die Dokumente als XML-Datei in Ihrem elektronischen Ablagesystem aufbewahren müssen. Sie bleiben weiterhin verpflichtet die Zollbelege zehn Jahre zu archivieren.

Es gibt drei Abholmöglichkeiten:

- Services (Webservice und Mailservice) -> für Firmen mit grosser Anzahl an Importen
- Bezug über Internetbrowser Web-GUI -> für Firmen ohne eigenes System für Abholung und mit kleiner Anzahl an Importen
- Zugangscode in Zollanmeldung -> keine Registrierung nötig, für Firmen mit einzelnen Importen

Zollschuldner, welche die Abgaben bar bezahlen, erhalten weiterhin jeweils unmittelbar nach der Entrichtung der Abgaben eine gedruckte Veranlagungsverfügung als Quittung.

6.2 Massnahmen

1. Schritt: Registrieren Sie die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in der ZKV
<https://www.zkv.ezv.admin.ch/zollkundenverwaltung/public/registrationUIDSearch.do>
2. Schritt: Einloggen. Loggen Sie sich mit den Logindaten, welche Sie per Post erhalten und definieren Sie ein neues Passwort.
<https://www.zkv.ezv.admin.ch/zollkundenverwaltung/private/?login>
3. Schritt: Rolle „Bezüger elektronischer Dokumente“ beantragen

Eine detaillierte Anleitung finden Sie unter folgender Adresse:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/zollkundenverwaltung-uid/kurz-anleitungen-zkv-fuer-neukunden.html>

Export-Papiere können seit dem Jahr 2010 elektronisch abgeholt werden. Die aktuellen Veränderungen betreffen nur den Import.

7. Anhang: Wichtige Links

GMTC Treuhand & Consulting AG:	<u>www.gmtc.ch</u>
ProTax Steuerberatungen GmbH:	<u>www.protax.ch</u>
Kant. Steueramt St. Gallen, SG:	<u>www.steuern.sg.ch</u>
AHV-IV-Institutionen:	<u>www.ahv.ch</u>
Bundesamt für Sozialversicherungen:	<u>www.bsv.admin.ch</u>
Sozialversicherungsanstalt SG (AHV):	<u>www.svasg.ch</u>
Bexio – Cloudlösung Buchhaltung	<u>www.bexio.com</u>
AbaWeb – webbasierte Buchhaltungssoftware	<u>www.gmtc.ch/dienstleistungen/abaweb.html</u>
Eidg. Steuerverwaltung:	<u>www.estv.admin.ch</u>
Link zu den Monatsmittelkursen:	<u>https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/fremdwaehrungskurse.html</u>

Folgen Sie uns auf:  [Twitter](#)  [Facebook](#)  [Instagram](#)